

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 3. Juni 1996

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| I. Bekanntmachungen des Landkreises | |
| II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen | |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1996 | 47 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1996 | 47 |
| Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige | 48 |
| Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Neuharlingersiel | 48 |

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13. Dezember 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 18 190 600 DM |
| in der Ausgabe auf | 18 514 500 DM |

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 11 287 600 DM |
| in der Ausgabe auf | 11 287 600 DM |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7 985 500 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 1996 auf 28,5 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 13. Dezember 1995

| | | |
|------------------|---------------------------|----------------------|
| Eden | Samtgemeinde Esens | Thüer |
| SG-Bürgermeister | (L. S.) | Samtgemeindedirektor |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 71 Abs. 2, 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung der Aufsichts-

behörde hat der Landkreis Wittmund am 21. 3. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 14. Juni 1996 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
Samtgemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 4. März 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 9 470 000 DM |
| in der Ausgabe auf | 10 830 000 DM |

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 3 550 000 DM |
| in der Ausgabe auf | 3 550 000 DM |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 372 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 33 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 4. März 1996

Samtgemeinde Holtriem

| | | |
|------------------|---------|---------------|
| Köneke | (L. S.) | Poppen |
| SG-Bürgermeister | | SG-Direktor |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 71 Abs. 2, 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 432), in Verbindung mit § 18 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 14. Mai 1996 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 6. bis 14. Juni 1996 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindedirektor
I. V.: Albers

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. März 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 432), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 18. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 6. Juni 1973 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 11 vom 15. Juni 1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 1994 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 17 vom 17. Oktober 1994), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und ehrenamtlichen Gemeindedirektor beträgt 450,00 DM zuzüglich 120,00 DM Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Moorweg, den 18. April 1996

Gemeinde Moorweg

Janssen-Matulla
I. stv. Bürgermeisterin

(L. S.)

Tobias
Gemeindedirektor



Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Neuharlingersiel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 29. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neuharlingersiel erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Hierzu zählen insbesondere Erholungszwecke. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher

Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiere).

- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1993 (BGBl. I S. 2310), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1067), entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr 12% des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuertatbestand entfällt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Neuharlingersiel innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Neuharlingersiel innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Neuharlingersiel bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Neuharlingersiel verpflichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 6, 7 und 9 Abs. 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 29. April 1996

Gemeinde Neuharlingersiel

Harms
stellv. Bürgermeister

(L. S.)

Henning
Gemeindedirektor